



- Gemeinderat -

Beschlussvorlage

Für die Sitzung des Gemeinderates am: 12.05.2025

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

☐ zur Veröffentlichung geeignet ab

Tagesordnungspunkt: 7.3

Einreicher:

Bürgermeister

am: 29.04.2025

Vorberatung mit:

am:

Gegenstand der Beschlussvorlage

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 nach § 88 b der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf beschließt, für das Haushaltsjahr 2025 auf einen Gesamtabschluss nach § 88 b SächsGemO zu verzichten und stattdessen den Beteiligungsbericht nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO in bisheriger Form beizubehalten sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen auch weiterhin wie bisher nach der Eigenkapitalspiegelmethode in der Bilanz der Gemeinde Burkhardtsdorf auszuweisen.

Burkhardtsdorf, den 30.04.2025

gez. Jörg Spiller

Bürgermeister

Beschlusstext (falls abweichend vom Beschlussvorschlag):

Abstimmungsergebnis:

Von 17 gesetzlichen Stimmen waren:

☐

anwesend

☐

davon befangen

☐

stimmberechtigt

☐

Ja- Stimmen

☐

Nein- Stimmen

☐

Stimmenenthaltung

Der Beschlussvorschlag des Gemeinderates der Gemeinde Burkhardtsdorf ist damit mit Beschlussnummer

☐

unverändert angenommen

☐

in veränderter Form angenommen

☐

abgelehnt

Erläuterung:

Gemäß § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach § 88 b SächsGemO kann sie zusätzlich zu diesem Jahresabschluss auch einen sogenannten Gesamtabchluss aufstellen.

Bei einem Gesamtabchluss sind gemäß § 88 b Abs. 1 SächsGemO die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der Gemeinde, der privatrechtlichen Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält und der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zusammenzufassen und zu konsolidieren, also nach der Addition der Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungszahlen um die Verflechtungen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde und den jeweiligen o.g. Aufgabenträgern zu bereinigen.

Die Gemeinde kann jedoch auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten. Der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Dieser ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Insbesondere mit den Regelungen der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft soll ein unnötiger beträchtlicher Mehraufwand vermieden werden, der in keinem Verhältnis zu etwaigen zusätzlichen Erkenntnisgewinnen aus einem Gesamtabchluss steht.

Da von einem Gesamtabchluss kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, sollte aus Sicht der Gemeindeverwaltung daher auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet und die bisherige Verfahrensweise, Erstellung eines Beteiligungsberichtes mit dem nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO vorgeschriebenen Inhalt, beibehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionen:

keine

Folgekosten:

keine

doppische Auswirkung:

keine

steuerliche Auswirkung:

keine